

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen <small>(Keine amtliche Bekanntmachung)</small>	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 1
Az.: 103/52-0603	07.04

**Diplom-Prüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Psychologie**

vom 17. Mai 1990

(Veröffentlichung v. 5. Aug. 1990, NBl. MBWJK Schl.-H. S. 258), geändert durch Satzung vom
10. Februar 2004 (Veröffentlichung vom 25. Juni 2004, NBl. MBWFK Schl.-H.-H-2004 S. 184)

Aufgrund des § 86 Abs.7 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1987 (GVBl. Schl.-H. S. 177) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 6. Dezember 1989, 10. Januar 1990 und 9. Mai 1990 sowie mit der Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

**§ 1
Diplomgrad**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Philosophische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel den Diplomgrad "Diplom-Psychologin" beziehungsweise "Diplompsychologe" (abgekürzt: "Dipl.-Psych.).

**§ 2
Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst in der Regel neun Semester und gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium wird nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Hauptstudium einschließlich der Diplomprüfung umfasst in der Regel fünf Semester.

**§ 3
Aufbau der Prüfungen**

- (1) Der Diplomprüfung (§§ 20 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 16 ff.) voraus.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 2
Az.: 103/52-0603	07.04

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sieben Fachprüfungen; die Diplomprüfung aus sieben Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden als Blockprüfung durchgeführt.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 17 und 21 vom Nachweis der dort geforderten Studienleistungen abhängig gemacht.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät setzt auf Vorschlag der Leitung des Instituts für Psychologie den Prüfungsausschuss ein. Ihm gehören fünf Mitglieder des Instituts für Psychologie an, und zwar drei Professoren, ein Hochschulassistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein/e Studierende/r. Für fachliche Entscheidungen in Anwendung der Prüfungsordnung ist das Stimmrecht den Professoren und dem Hochschulassistenten beziehungsweise wissenschaftlichen Mitarbeitern vorbehalten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus den ihm angehörenden Professoren auf Lebenszeit, unterstützt ihn bei der Organisation der Prüfungen, berichtet der Fakultät, den zentralen Gremien der Universität sowie den an der Lehre im Diplomstudiengang Psychologie beteiligten Wissenschaftlern über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform des Studienganges, der Studienordnung und der Prüfungsordnung und erfüllt die weiteren ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In ihr sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zum Datenschutz zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses bestellt der Fakultätskonvent die Prüfer und Beisitzer. Als Prüfer können nur Angehörige der Christian-Albrechts-Universität oder einer anderen wissen-

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 3
Az.: 103/52-0603	07.04

schaftlichen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach mindestens das Diplom oder einen vergleichbaren Abschluss haben und die zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem betreffenden Prüfungsfach das Diplom oder einen vergleichbaren Abschluss hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Fachprüfungen und die Diplomarbeit. Er sorgt dafür, dass den Kandidaten/Kandidatinnen die Namen der Prüfer spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Anhang im Institut für Psychologie bekannt gegeben werden.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. vor der Diplom-Vorprüfung in der Regel vier Semester und vor der Diplomprüfung in der Regel acht Semester im Diplomstudiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat und während des letzten jeweiligen Semesters im Diplomstudiengang Psychologie an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben war,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 17 und 21),
4. die Meldefrist zur jeweiligen Prüfungsperiode nicht überschreitet.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie ganz oder teilweise abgelegt hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren im Fach Psychologie befindet.

Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich jeweils zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung zu stellen. Unter Berücksichtigung der §§ 14 Abs.1, 16 Abs.2, 20 Abs.2 und 3 sowie der § 22 Abs.4

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 4
Az.: 103/52-0603	07.04

bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Fristen für die Anträge auf Zulassung, legt die einzelnen Prüfungstermine fest und bestimmt, wann die Nachweise gemäß Absatz 2 vorzulegen sind.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
2. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) (§ 9) und
3. die Diplomarbeit (§ 10).

(2) Ist ein Kandidat/eine Kandidatin wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfung gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis der körperlichen Behinderung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfachs erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen des jeweiligen Faches verfügt und in der Lage ist, dieses auch anzuwenden.

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung), mindestens vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt. Findet die mündliche Prüfung als Kollegialprüfung statt, wird jede/r Kandidat/in in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer. Prüfen beide Prüfer, so setzen sie die Note gemeinsam fest.

(3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat/in 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegensätze und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem der Prüfer oder dem Beisitzer geführt wird. Das Protokoll ist von den Prüfern oder von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der je-

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 5
Az.: 103/52-0603	07.04

weiligen Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, wenn der Kandidat/die Kandidatin dem bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 9 Klausuren

(1) Klausuren sind als Fallklausuren zu stellen. In den Fallklausuren soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit ein Problem mit den gängigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Den Kandidaten/Kandidatinnen können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Fallklausuren werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer auf Vorschlag eines Beisitzers bewertet. Wiederholungsklausuren sind von zwei Prüfern zu bewerten. Stimmen die Bewertungen der Fallklausuren nicht überein, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er kann ein Gutachten einholen.

§ 10 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll als Prüfungsarbeit zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem nach § 5 Abs.1 bestellten Prüfer, der das Fach Psychologie vertritt, gestellt werden. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin soll zwischen mehreren Themen wählen können. Wenn ein vom Kandidaten/von der Kandidatin vorgeschlagenes Thema einem Prüfer geeignet erscheint, sollte dieses gestellt werden. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist (§ 22 Abs.4) eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Diplomarbeiten können auch im Themenverbund an mehrere Kandidaten vergeben werden, wenn jede einzelne Diplomarbeit eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Der Beitrag des/der einzelnen

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 6
Az.: 103/52-0603	07.04

Kandidaten/Kandidatin muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Jede/r Kandidat/in hat eine von den anderen Diplomarbeiten getrennte Diplomarbeit abzugeben.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Diplomarbeit wird von einem Prüfer auf Vorschlag eines Beisitzers oder von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer oder der Beisitzer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Wird die Diplomarbeit wiederholt, so ist sie von zwei Prüfern zu bewerten. Stimmen die Bewertungen der Diplomarbeit nicht überein, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er kann ein Gutachten einholen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Gesamtnoten werden aus dem arithmetischen Mittel ihrer Einzelnoten nach folgender Einteilung gebildet:

Bei einem Mittelwert bis 1,5 sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(3) Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 7
Az.: 103/52-0603	07.04

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend", wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Dieser fällt in der Regel in die Prüfungsperiode des folgenden Semesters. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend". Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend". Wird der Kandidat/ die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet werden.

(2) Hat der Kandidat/die Kandidatin einzelne Fachprüfungen oder die Diplomarbeit nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, oder gelten sie als endgültig nicht bestanden, so wird der schriftliche Bescheid miteiner Rechtsbehelfsbelehrung versehen und auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, das die Prüfung nicht bestanden ist.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 8
Az.: 103/52-0603	07.04

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Prüfungsperiode des jeweils folgenden Semesters nach Bestimmungen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgelegt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur in einem Fach möglich und nur zulässig, wenn der Mittelwert der Einzelnoten in den übrigen Fachprüfungen höchstens 3,5 beträgt. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Jeder Antrag auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines von ihm unter Berücksichtigung von Absatz 1 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im Diplomstudiengang Psychologie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an deren Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit gleichwertige Studienleistungen nachgewiesen werden. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat/die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 9
Az.: 103/52-0603	07.04

Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 16

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat, und das er/sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, dass die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein kann.

§ 17

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer Leistungsnachweise erbracht hat über die erfolgreiche Teilnahme
 - a) an Empiriepraktika I und II,
 - b) an den Lehrveranstaltungen Quantitative Methoden I und II,
 - c) an Seminaren zu mindestens vier der folgenden Fächer:
 - aa) Allgemeine Psychologie I,
 - bb) Allgemeine Psychologie II,
 - cc) Entwicklungspsychologie,
 - dd) Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
 - ee) Sozialpsychologie und
 - ff) Biopsychologie.
2. wer den Nachweis über die Mitwirkung an wissenschaftlichen Untersuchungen als Proband, Auswerter oder Versuchsleiter im Umfang von 15 bis 25 Stunden erbracht hat. Der Prüfungsausschuss legt innerhalb dieses Bereichs die geforderte Stundenzahl fest.

(2) Die Leistungsnachweise erfordern regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Sie können durch folgende Studienleistungen erlangt werden:

Klausuren,
Hausarbeiten,

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 10
Az.: 103/52-0603	07.04

Referate,
Protokolle oder
Berichte,

jeweils mit einem vom Lehrveranstalter festgelegten einheitlichen Umfang. Die jeweils erforderlichen Studienleistungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Leiter der jeweiligen Veranstaltung bestimmt. Leistungsnachweise werden benotet. Sie müssen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sein, um als Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 anerkannt zu werden.

§ 18

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

1. Allgemeine Psychologie I,
2. Allgemeine Psychologie II,
3. Entwicklungspsychologie,
4. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
5. Sozialpsychologie,
6. Biopsychologie und
7. Methodenlehre.

(2) Die Fachprüfungen sind in der Regel mündliche Prüfungen gemäß § 8. Auf begründeten Antrag des Prüfers kann der Prüfungsausschuss eine schriftliche Prüfung (Fallklausur gemäß § 9 in einem Umfang von 90 Minuten) für einzelne Fächer zulassen.

§ 19

Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede Fachprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(2) Aus den Fachnoten wird nach Maßgabe des § 11 Abs.2 und 3 eine Gesamtnote gebildet.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 11
Az.: 103/52-0603	07.04

III. Diplomprüfung

§ 20

Zweck und Ablauf der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung beginnt mit der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (§ 10 Abs.2). Die Themen für die Diplomarbeit werden zu Beginn jeden Semesters, in der Regel zu Beginn des achten Fachsemesters ausgegeben. Die abgegebene Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen.

(3) Die Fachprüfungen sind bis zum Ende des auf die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit folgenden, in der Regel des neunten Fachsemesters (im Fall des § 22 Abs.4 Satz 2 des zehnten Fachsemesters), abzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Termine für die Fachprüfungen fest und lädt die Kandidaten/Kandidatinnen.

§ 21

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden:

1. wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder nach § 15 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen erbracht hat,
2. wer erbracht hat
 - a) je einen Leistungsnachweis zu den Anwendungsfächern
 - aa) Klinische Psychologie,
 - bb) Pädagogische Psychologie und
 - cc) Arbeits-, Organisation- und Marktpsychologie;
 - b) je einen Leistungsnachweis zu den Methodenfächern
 - aa) Diagnostische Fallarbeit,
 - bb) Diagnostik und Intervention und
 - cc) Evaluation und Forschungsmethodik;
 - c) einen Leistungsnachweis zur forschungsorientierten Vertiefung;
3. wer Bescheinigungen über erfolgreiche, unter Aufsicht und Anleitung einer Diplompsychologin/eines Diplompsychologen durchgeführte praktisch-psychologische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 18 Wochen, davon mindestens sechs Wochen zusammenhängend, vorlegen kann;

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 12
Az.: 103/52-0603	07.04

4. wer erklärt hat,
- a) welchen forschungsorientierten Vertiefungsbereich,
 - b) welches nichtpsychologische Wahlfach und
 - c) welche zwei Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer gewählt werden.

(2) Die Leistungsnachweise erfordern regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Sie können durch folgende Studienleistungen erlangt werden: Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Protokolle oder Berichte, jeweils mit einem vom Lehrveranstalter festgelegten einheitlichen Umfang. Die jeweils erforderlichen Studienleistungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Leiter der jeweiligen Veranstaltung bestimmt. Leistungsnachweise werden benotet. Sie müssen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sein, um als Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 anerkannt zu werden.

(3) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche forschungsorientierten Vertiefungsbereiche und welche nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer gewählt werden können. Die wählbaren Vertiefungsbereiche und nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer werden durch Aushang im Institut für Psychologie bekannt gegeben.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen spätestens bei der Anmeldung zu Diplomprüfung vorliegen. Einzelne Leistungsnachweise können bis zum Ende des Semesters nachgereicht werden, in dem das Thema der Diplomarbeit ausgegeben ist. Die Wirksamkeit der Zulassung zur Prüfung bleibt hiervon unberührt.

§ 22

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit und
2. den Fachprüfungen.

(2) Die Fachprüfungen finden statt in den Anwendungsfächern

1. Klinische Psychologie,
2. Pädagogische Psychologie und
3. Arbeits-, Organisations- und Marktpsychologie,

in den Methodenfächern

4. Diagnostik und Intervention,
5. Evaluation und Forschungsmethodik,
6. im Wahlpflichtbereich zur forschungsorientierten Vertiefung und

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 13
Az.: 103/52-0603	07.04

7. im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

(3) Die Fachprüfungen werden mit Ausnahme des Faches "Evaluation und Forschungsmethodik" als mündliche Prüfungen abgenommen. Im Methoden Fach "Evaluation und Forschungsmethodik" besteht die Prüfung in einer Fallklausur. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten, die der Fallklausur sechs Stunden.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit aus zwingenden Gründen um bis zu drei Monaten verlängern.

§ 23

Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Noten, Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Die Diplomprüfung istbestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote für die Diplomprüfung gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. die Noten der Fachprüfungen,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
3. die Gesamtnote.

(4) Das Zeugnis weist Beginn und Ende der Prüfung unter Berücksichtigung der Ausgabe des ersten Themas der Diplomarbeit aus und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(6) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24

Aushändigung von Zeugnis und Diplomurkunde

War ein Leistungsnachweis nach § 21 Abs.4 Satz 2 nachzureichen, so werden das Zeugnis und die Diplomurkunde erst ausgehändigt, wenn der fehlende Leistungsnachweis vorliegt.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 14
Az.: 103/52-0603	07.04

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 27

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	Blatt: 15
Az.: 103/52-0603	07.04

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nun darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden worden sein. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder in einem höheren Fachsemester befinden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach den Prüfungsanforderungen und nach Maßgabe der Zulassungsvoraussetzungen der bisher geltenden Ordnung geprüft. Im Übrigen kann der Fakultätskonvent Ausnahmen zulassen, soweit die Grundsätze des Vertrauensschutzes dies gebieten.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.